

Amtsblatt Regierung der Oberpfalz



79. Jahrgang

Regensburg, 15. März 2023

Nr. 3

Inhalt

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung Berichtigung Kommunale Angelegenheiten und Soziales Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Stadt Amberg und der Gemeinde Kümmersbruck Bekanntmachung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beim Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberpfalz-Nord vom 22. Februar 2023 Az. ROP-SG12-1444.1-17-1-37......19 Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz und der Gemeinde Großhabersdorf über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Großhabersdorf vom 28. Februar 2023 Az. ROP-SG12-1443.1-8-55-4......21 Ernährung und Landwirtschaft Allgemeinverfügung der Regierung der Oberpfalz über das Walzen von Grünlandflächen nach dem 15. März Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Regensburg Bekanntmachungen der Zweckverbände Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2023;



Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

Berichtigung Amtsblatt 2/2023 Seite 15

In der

Haushaltssatzung
des Bezirks Oberpfalz für das Haushaltsjahr 2023
Bekanntmachung des Präsidenten des Bezirkstages der Oberpfalz
vom 2. Februar 2023 Nr. BHV – 2 – 9012

muss es berichtigt unter § 1 lauten:

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Bezirks Oberpfalz für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 521.605.700 € im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 15.814.800 €

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Bekanntmachung
der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Stadt Amberg und der
Gemeinde Kümmersbruck
vom 7. Februar 2023
Az. ROP-SG12-1444.1-1-2-20

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Stadt Amberg und der Gemeinde Kümmersbruck hat am 21. November 2022 eine Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes beschlossen. Die Änderungssatzung wird nachstehend gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Regensburg, 7. Februar 2023 Regierung der Oberpfalz

> Walter Jonas Regierungspräsiden

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Stadt Amberg und der Gemeinde Kümmersbruck

Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Stadt Amberg und der Gemeinde Kümmersbruck erlässt folgende

Satzung:

Art. 1 Gegenstand der Änderung

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Stadt Amberg und der Gemeinde Kümmersbruck vom 25. April 2022 wird wie folgt geändert:

§ 17 Nr. 1 erhält folgenden Wortlaut:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Abwasserbeseitigungsanlage einschließlich Tilgungsleistungen aus Darlehensaufnahmen (Investitionskosten) sowie für den Betrieb und Unterhalt der verbandseigenen Abwasserbeseitigungsanlagen einschließlich Zinsaufwendungen (Betriebskosten) wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Verbandsumlage).

Art. 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Bekanntgabe in Kraft.

Amberg, 9. Januar 2023 Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Stadt Amberg und der Gemeinde Kümmersbruck

> Roland Strehl Zweckverbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beim Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberpfalz-Nord vom 22. Februar 2023 Az. ROP-SG12-1444.1-17-1-37

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberpfalz-Nord hat am 2. Februar 2023 die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beim Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberpfalz-Nord beschlossen.

Die Satzung wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG bekannt gemacht.

Regensburg, 22. Februar 2023 Regierung der Oberpfalz

> Walter Jonas Regierungspräsident

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beim Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberpfalz-Nord

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberpfalz-Nord erlässt auf Grund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBI S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBI S. 674) geändert worden ist, sowie Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBI S. 674) geändert worden ist, folgende

Entschädigungssatzung:

§ 1

Entschädigungsberechtigte

- (1) Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) werden für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse und für sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeiten nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt.
- (2) Abs. 1 gilt auch für die Stellvertretung, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2

Auslagenersatz

(1) Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Erstattung der nachgewiesenen Fahrtauslagen nach den Artikeln 5 und 6 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG). Bei der Benutzung eines Dienstwagens durch Verbandsräte, welche gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG (geborene Verbandsräte) Mitglieder der Verbandsversammlung sind, wird kein Auslagenersatz gewährt.

- (2) Werden öffentliche, regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel benutzt, so werden die entstandenen Fahrtkosten ersetzt.
- (3) Für Tätigkeiten außerhalb von Sitzungen, die aufgrund eines Auftrages des Verbandsvorsitzenden oder eines Beschlusses der Verbandsversammlung erfolgen, erhalten der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte eine Entschädigung entsprechend den Regelungen der Art. 5, Art. 6, Art. 9 und Art. 10 BayRKG.
- (4) Soweit in dieser Satzung notwendige Regelungen nicht enthalten sind, findet das BayRKG analog Anwendung.

§ 3

Entschädigung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte, welche gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG (geborene Verbands-räte) der Verbandsversammlung angehören, erhalten, soweit sie nicht Verbandsvorsitzende, Ausschussvorsitzende oder deren Stellvertreter sind, lediglich Ersatz ihrer Auslagen.
- (2) Die übrigen Verbandsräte (gekorene Verbandsräte) erhalten aus Anlass ihrer Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 Euro, wenn sie nachweislich der Anwesenheitsliste als Mitglied des Gremiums an der Sitzung teilgenommen haben und folgende Ersatzleistungen:
 - a) Arbeitnehmern wird der ihnen für die Dauer der Sitzung und einer angemessenen Reisezeit entstandene, nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt.
 - b) Selbständige bzw. freiberuflich Tätige erhalten eine Entschädigung von 40,00 Euro je Sitzung, wenn sie ihr Einkommen überwiegend aus dieser Tätigkeit beziehen. Ausgenommen sind Samstage sowie Sonn- und Feiertage.
 - c) Verbandsräte, die keine Ansprüche nach Absatz 2 Buchstaben a) bis b) haben, denen aber im häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein wirtschaftlicher Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine zusätzliche pauschale Entschädigung von 40,00 Euro je Sitzung.
- (3) Die Entschädigungen und der Auslagenersatz werden auf einen begründeten Antrag im Nachhinein gezahlt.

§ 4

Entschädigung des Verbandsvorsitzenden, der Ausschussvorsitzenden und der jeweiligen Stellvertreter

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 Euro. Die Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhalten für Ihre Tätigkeit eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 125,00 Euro.
- (2) Die Ausschussvorsitzenden erhalten für Ihre Tätigkeit eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 Euro. Die Stellvertreter der Ausschussvorsitzenden erhalten für Ihre Tätigkeit eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro.
- (3) Bei Änderungen in der Besetzung der Gremien besteht Anspruch auf ein Zwölftel der jährlichen Aufwandsentschädigung für jeden vollen Monat, in dem das Mitglied tätig war.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten folgende Satzungen über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit außer Kraft:
 - a) Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Amberg vom 22. Oktober 2014 (RABI Nr. 13/2014 S. 124).
 - Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nordoberpfalz vom 13. Oktober 2005 (RABI Nr. 17/2005 S. 78) in der Fassung der 2. Änderung vom 12. März 2014 (RABI Nr. 4/2014 S. 46).

Amberg, den 2. Februar 2023 Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberpfalz-Nord

Thomas Ebeling
Verbandsvorsitzender und Landrat

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung

zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz und der Gemeinde Großhabersdorf

über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Großhabersdorf vom 28. Februar 2023 Az. ROP-SG12-1443.1-8-55-4

Die Regierung der Oberpfalz gibt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachstehend die zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz und der Gemeinde Großhabersdorf abgeschlossene Zweckvereinbarung vom 18. Januar 2023/1. Februar 2023 über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Großhabersdorf amtlich bekannt.

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 28. Februar 2023, Az. ROP-SG12-1443.1-8-55-3, gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Regensburg, 28. Februar 2023 Regierung der Oberpfalz

> Walter Jonas Regierungspräsident

Zweckvereinbarung

über

die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Großhabersdorf

Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Michael Cerny

und

die Gemeinde Großhabersdorf vertreten durch Herrn Bürgermeister Thomas Zehmeier

schließen gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (Komm ZG) folgende

Zweckvereinbarung

§ 1

Aufgabe

- 1) Die Gemeinde Großhabersdorf (Landkreis Fürth) ist gemäß § 88 Abs. 3 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei und neben dem Bayerischen Polizeiverwaltungsamt zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz (StVG), die im ruhenden Verkehr festgestellt werden, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen die Verkehrsordnungswidrigkeiten betreffen, welche in unmittelbarem Zusammenhang stehen mit den verkehrsrechtlichen Anordnungen der Verkehrszeichen der Anlage 2 der Straßen-Verkehrsordnung (Zeichen: 220 i. V. m. 267, 237, 239, 240).
- 2) Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz führt nach § 5 Abs. 1 seiner Verbandssatzung für seine Verbandsmitglieder die in Abs. 1 beschriebene(n) Aufgabe(n) durch. Nach § 4 Abs. 1 der Verbandssatzung kann der Zweckverband durch Zweckvereinbarung die in Abs. 1 beschriebene(n) Aufgabe(n) von weiteren Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, die nicht Verbandsmitglieder sind, übernehmen.
- 3) Die Gemeinde Großhabersdorf überträgt die im Abs. 1 beschriebene(n) Aufgabe(n) im übertragenen Wirkungskreis und die zur Erfüllung dieser Aufgabe(n) notwendigen Befugnisse für das Gebiet der Gemeinde Großhabersdorf auf den Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz.
- 4) Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

§ 2

Zusammenarbeit

 Die Einsatzorte und Einsatzzeiten werden zwischen der Gemeinde Großhabersdorf und dem Zweckverband in einvernehmlicher Absprache festgelegt.

- 2) Die Gemeinden verpflichte sich, vor der Festlegung einer neuen Messstelle (Stand: 31. Dezember 2018) den Zweckverband mit der Durchführung einer mindestens einwöchigen Verkehrsdatenerfassung zu beauftragen, sofern die Gemeinden keine eigenen Messungen durchführen und die Messergebnisse dem Zweckverband zur Verfügung stellen. Die hierfür anfallenden Entgelte richten sich nach § 26 der Satzung.
- 3) Die erforderliche Vereinbarung mit der Landespolizei zur r\u00e4umlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen T\u00e4tigkeit bei der Durchf\u00fchrung der kommunalen Verkehrs\u00fcberwachung trifft der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz.

§ 3

Kostenregelung

Die Kostenregelung erfolgt entsprechend § 26 Absatz 2 der Verbandssatzung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- 1) Diese Vereinbarung gilt bis 31. Dezember 2023
- 2) Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.
- 3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Amberg, den 1. Februar 2023 Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz Großhabersdorf, den 18. Januar 2023

Gemeinde Großhabersdorf

Michael Cerny Thomas Zehmeier
Verbandsvorsitzender Erster Bürgermeister

Ernährung und Landwirtschaft

Allgemeinverfügung der Regierung der Oberpfalz über das Walzen von Grünlandflächen nach dem 15. März vom 10. März 2023 Az. ROP-SG60-7361.0-1-3-5

Aufgrund des Art. 3 Abs. 6 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBI S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2022 (GVBI S. 723) geändert worden ist, in Verbindung mit § 5 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Naturschutzgesetzes (AVBayNatSchG) vom 18. Juli 2000 (GVBI S. 495, BayRS 791-1-13-U), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 8. November 2020 (GVBI S. 627) geändert worden ist, erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende

Allgemeinverfügung:

- Abweichend von der Bestimmung des Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 BayNatSchG, ist es im Jahr 2023 gemäß den unter Ziffern II. und III. geltenden Maßgaben gestattet, landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen nach dem 15. März zu walzen.
- II. Die abweichende Gestattung nach Ziffer I. gilt nach Maßgabe nachfolgender Bestimmungen in allen Landkreisen und kreisfreien Städten des Regierungsbezirks der Oberpfalz bis einschließlich 1. April 2023.
- III. Ausgenommen von der abweichenden Gestattung nach Ziffern I. und II. sind die in Anhang 1 zu dieser Allgemeinverfügung nach Namen und TeilflächenID (TeilflID) ausgewiesenen und in einer Übersichtskarte in der Anlage 1 dargestellten Wiesenbrütergebiete. Die dort ausgewiesenen Wiesenbrütergebiete können im Portal "FIN-Web" flächenscharf eingesehen werden. Die Einsichtnahme erfolgt im Internet unter folgender Adresse: http://fisnatur.bayern.de/webgis
- IV. Diese Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt ihres Widerrufs.

- V. Die sofortige Vollziehung der Ziffern I. bis IV. wird angeordnet.
- VI. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gründe:

I.

Mit Annahme des Volksbegehrens "Artenvielfalt & Naturschönheit in Bayern" gilt seit dem Jahr 2020 gemäß Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 BayNatSchG bei der landwirtschaftlichen Nutzung das Verbot, Grünlandflächen nach dem 15. März zu walzen.

Der Vegetationsbeginn sowie die Befahrbarkeit der Böden sind in Bayern jedoch regional sehr unterschiedlich. Wo auf Grund der Witterungs- bzw. Bodenverhältnisse Grünlandflächen trotz fachlicher Notwendigkeit nicht vor dem 15. März befahren und gewalzt werden können, bedeutet das Verbot einen erheblichen Eingriff in den betrieblichen Ablauf. Für diese Flächen wird die landwirtschaftliche Nutzung des Grundstücks durch das Verbot deutlich eingeschränkt oder gegebenenfalls insgesamt in Frage gestellt. Um Härtefälle zu vermeiden, wurde deshalb mit dem Gesamtgesellschaftlichen Artenschutzgesetz – Versöhnungsgesetz ermöglicht, durch Allgemeinverfügung einen späteren Verbotszeitpunkt als den 16. März zu bestimmen.

Ш.

- Die Regierung der Oberpfalz ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß Art. 3 Abs. 6 Satz 2 BayNatSchG i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 1 AVBayNatSchG sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).
- 2. Gemäß Art. 3 Abs. 6 Satz 1 und 3 BayNatSchG i. V. m. § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 1 AVBayNatSchG können die Regierungen das Walzen von Grünlandflächen auch nach dem 15. März gestatten, wenn das Walzverbot eine unzumutbare Belastung für die Landwirte darstellt und das Verschieben mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar ist. Diese Voraussetzungen sind nach § 5 AVBayNatSchG gegeben, solange nach den aktuellen Witterungsprognosen überwiegend
 - das landwirtschaftlich genutzte Grünland bei Einhaltung guter landwirtschaftlicher Praxis insbesondere aufgrund zu hoher Bodenfeuchte oder schneebedeckter Flächen nicht vor dem 15. März gewalzt werden kann und
 - 2. in den Wiesenbrütergebieten die Hauptbrutzeit der Wiesenbrüter noch nicht begonnen hat.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben.

a) Die Nichtverschiebung des Verbotszeitpunkts stellt in den unter Ziffer II. genannten Gebieten eine unzumutbare Belastung für die betroffenen Landwirte dar. Ohne Walzen ist der Bodenschluss der Grasnarbe nicht gegeben, die Wasser- und Wärmeleitung des Bodens beeinträchtigt und eine zu intensive Mineralisierung der organischen Masse möglich.

Aus einer Stellungnahme der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) vom 8. März 2023 geht hervor, dass bei Einhaltung guter landwirtschaftlicher Praxis ein Walzen nicht vor dem 15. März möglich sein wird. Die Befahrbarkeit der Flächen wird aufgrund zu hoher Bodenfeuchte oder schneebedeckter Flächen nicht möglich oder mit großen Bodenstrukturschäden verbunden sein. Das Grünland kann erst dann gewalzt werden, wenn an fünf zusammenhängenden Tagen das Grünland auf über 80 % der Flächen befahren werden kann. Zudem ist das Walzen erst um den Zeitpunkt des Ergrünens des Grünlandes fachlich sinnvoll. Dementsprechend ist das Walzen unmöglich, wenn die Grünlandflächen schneebedeckt sind, die nutzbare Feldkapazität der Grünlandflächen über 80% liegt oder der Zeitpunkt für das Ergrünen des Grünlands über eine Woche in der Zukunft liegt. Auf der Grundlage der Daten des Deutschen Wetterdienstes (DWD) hatte die LfL am 23. Februar 2023 die Situation mit Realdaten bis 22. Februar 2023 und Witterungsprognosen des DWD bis 28. Februar 2023 sowie längerfristigen Wettervorhersagen beurteilt. Zum damaligen Zeitpunkt waren geringe Niederschläge am 24. Februar 2023 und den Folgetagen prognostiziert, gefolgt von trockenem Wetter bis 8. März 2023. Für den 9. bis 15. März 2023 lagen keine Daten vor. Die LfL ging zu diesem Zeitpunkt davon aus, dass ein Walzen der Grünlandflächen im Regierungsbezirk Oberpfalz überwiegend vor dem 15. März möglich sein werde. Die LfL hat am 8. März 2023 mit aktualisierten Daten des DWD die Situation neu analysiert (Realdaten bis 7. März 2023, Prognosen bis 14. März 2023). Demnach trockneten die Böden ab Ende Februar im Süden und Osten Bayerns und in Nordfranken langsamer ab als prognostiziert. In diesen Regionen sind außerdem für die nächsten Tage weitere Niederschläge prognostiziert. Die LfL kommt daher in ihrer aktuellen Einschätzung vom 8. März 2023 zu dem Ergebnis, dass ein Walzen des Grünlandes in den unter Ziffer II. genannten Flächen bis zum 15. März 2023 nach guter fachlicher Praxis nicht möglich sein wird und damit aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht eine Fristverlängerung für das Walzen von Grünlandflächen in den unter Ziffer II. genannten Gebieten bis 1. April 2023 notwendig ist.

Die Regierung der Oberpfalz schließt sich der fachlichen Einschätzung der LfL an. Die vom DWD für die Prognoseentscheidung zur Verfügung gestellten drei meteorologischen Größen Schneebedeckung, nutzbare Feldkapazität und Zeitpunkt des Ergrünens des Grünlandes sind wissenschaftlich fundiert und für die Prognoseberechnung der LfL geeignet. Die von der LfL zugrunde gelegten Beurteilungskriterien unter anderem zur Befahrbarkeit sind fachlich begründet und ein praxisgerechter Beurteilungsmaßstab. b) Zudem ist die mit dieser Allgemeinverfügung vorgenommene Verschiebung mit den Belangen des Naturschutzes nach Art. 3 Abs. 6 Satz 1 und 3 BayNatSchG i. V. m. § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG vereinbar. Die Belange des Naturschutzes sind in den Gebieten, in denen eine Befreiung erteilt wird, gegenüber den anderen, die Befreiung begründenden Anforderungen von untergeordneter Bedeutung. Soweit es sich um Wiesenbrütergebiete handelt, darf die Hauptbrutzeit der Wiesenbrüter noch nicht begonnen haben (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AVBayNatSchG), da sonst Belange des Naturschutzes (Artenschutz) entgegenstehen und überwiegen.

Aufgrund langjähriger phänologischer Erkenntnisse zum Brutbeginn der Wiesenbrüter in Bayern ist nach Mitteilung des Landesamtes für Umwelt (LfU) vom 22. Februar 2023 davon auszugehen, dass in den Wiesenbrütergebieten Bayerns die Hauptbrutzeit der Wiesenbrüter bis zum 15. März 2023 begonnen haben wird. Aktuell ist vorbehaltlich sehr außergewöhnlicher Wetterbedingungen zu erwarten, dass der milde Witterungsverlauf eine ungewöhnlich frühe Rückkehr und einen frühen Brutbeginn wiesenbrütender Vogelarten zur Folge haben wird.

Demzufolge ist es erforderlich, dass sämtliche Wiesenbrütergebiete im Regierungsbezirk von der abweichenden Gestattung ausgenommen sind.

Ab der ersten Mahd ist das Walzen nicht mehr verboten, unabhängig davon, ob der gesetzliche Verbotszeitpunkt des 15. März verschoben wurde oder nicht (vgl. Landtags-Drucksache 18/1736, S. 8).

3. Der Erlass der Allgemeinverfügung steht nach § 5 Abs. 1 Satz 1 AVBayNatSchG im pflichtgemäßen Ermessen. Die Regierung der Oberpfalz hat im Rahmen ihres Ermessensspielraums entschieden, dass sie das Walzen in den Gebieten, in denen die Voraussetzungen vorliegen, bis einschließlich 1. April 2023 verlängert. Mit dieser Entscheidung soll die landwirtschaftliche Nutzung von Grünlandflächen in der Oberpfalz dort uneingeschränkt ermöglicht werden, wo es mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar ist. Es sollen schwerwiegende Folgen für landwirtschaftliche Betriebe im Regierungsbezirk der Oberpfalz vermieden werden.

Die mit dieser Allgemeinverfügung vorgenommene Verschiebung des Verbotszeitpunkts in den unter Ziffer II. festgelegten Gebieten wahrt auch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die Verschiebung bis einschließlich den 1. April 2023 in diesen Gebieten ist geeignet und erforderlich für die Erreichung des Ziels, die landwirtschaftliche Nutzung von Grünlandflächen nicht unzumutbar zu unterbinden und einen Ausgleich mit den Belangen des Naturschutzes herzustellen. Der gewählte Zeitraum ist aufgrund der Prognose der Wetterlage nach dem 15. März 2023 zum jetzigen Zeitpunkt erforderlich, damit sichergestellt ist, dass den Landwirten ausreichend Zeit zum Walzen der Grünlandflächen zur Verfügung steht.

Die Gestattung ist auch angemessen. Es wurde der Verbotszeitpunkt nur im notwendigen Umfang verschoben. Indem aus der Gestattung die Wiesenbrütergebiete, in denen die Brutzeit bereits begonnen hat, ausgenommen wurden (Ziffer III. des Tenors), wird auch den Belangen des Naturschutzes Rechnung getragen und die Intention der Regelung des Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 BayNatSchG, nämlich der Schutz der Gelege von Bodenbrütern (vgl. Landtags-Drucksache 18/1736, S. 8), wird gewahrt.

- 4. Ziffer IV. der Allgemeinverfügung stützt sich auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG. Die Regierung der Oberpfalz muss flexibel auf etwaige Änderungen, beispielsweise hinsichtlich der Witterungsverhältnisse und der sich daraus ergebenden landwirtschaftlichen Nutzbarkeit des Grünlandes oder hinsichtlich der Wiesenbrütergebiete oder der Brutzeiten der Wiesenbrüter, reagieren können. In diesen Fällen steht der Regierung der Oberpfalz der Widerruf nach Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Alt. 2 BayVwVfG offen.
- 5. Die rechtliche Grundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Bezug auf die Ziffern I.-IV. dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Bezug auf die Ziffern I. und II. ist erforderlich, um die schutzwürdigen Belange der betroffenen Landwirte zu wahren. Das generelle Walzverbot kann die landwirtschaftliche Nutzung abhängig von den örtlichen Witterungs- und Bodenverhältnissen unterschiedlich stark einschränken. Der Vegetationsbeginn sowie die Befahrbarkeit der Böden sind in Bayern regional sehr unterschiedlich. Wo auf Grund der Witterungs- bzw. Bodenverhältnisse Grünlandflächen nicht vor dem 15. März befahren und gewalzt werden können, bedeutet das Verbot für die Landwirte einen erheblichen Eingriff in den betrieblichen Ablauf. Für diese Flächen würde regelmäßig die landwirtschaftliche Nutzung des Grundstücks durch das Walzverbot insgesamt in Frage gestellt. Folglich benötigen die Landwirte in Bezug auf die Gestattung des Walzens eine rechtssichere Regelung. Ein etwaiges Klageverfahren darf dies nicht in Frage stellen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Bezug auf Ziffer III. ist zur Wahrung der schutzwürdigen Belange des Natur- und Artenschutzes erforderlich. Es besteht ein öffentliches Interesse an einem umfassenden Schutz der in den betroffenen Gebieten vorhandenen Wiesenbrütern.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Bezug auf Ziffer IV. ist notwendig, um trotz eines etwaigen Klageverfahrens noch flexibel auf Änderungen (insbesondere der Witterungsverhältnisse) reagieren zu können.

- 6. Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 3 AVBayNatSchG darf diese Allgemeinverfügung öffentlich bekanntgegeben werden. Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.
- Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben. Diese Entscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG), da die Allgemeinverfügung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 AVBayNatSchG von Amts wegen im überwiegenden öffentlichen Interesse ergeht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 1. Januar 2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Regensburg, den 10. März 2023 Regierung der Oberpfalz

> Walter Jonas Regierungspräsident

Hinweise:

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Dienstgebäude der Regierung der Oberpfalz in 93047 Regensburg, Emmeramsplatz 8, während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Ferner sind die Allgemeinverfügung und ihre Begründung auf der Homepage der Regierung der Oberpfalz unter folgender Adresse einsehbar: https://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/

Die im Anhang 1 zu dieser Allgemeinverfügung ausgewiesenen Wiesenbrütergebiete können im Portal "FIN-Web" flächenscharf eingesehen werden. Die Einsichtnahme erfolgt im Internet unter folgender Adresse: http://fisnatur.bayern.de/webgis

Hilfestellungen zur Einsichtnahme in "FIN-Web" finden Sie in den Hinweisen zum Anhang 1

Anhang 1:
Folgende Wiesenbrütergebiete sind nach Ziffer III. des Tenors dieser Allgemeinverfügung von der Gestattung ausgenommen:

Landkreis	Gebiet	Nr. (Über- sichts- karte)	TeilfIID
Amberg-Sulzbach	Teichgebiet westlich Freihung	30	633700010007
Amberg-Sulzbach	Teichgebiet westlich Freihung	31	633700010006
Amberg-Sulzbach	Teichgebiet westlich Freihung	32	633700010005
Amberg-Sulzbach	Teichgebiet westlich Freihung	33	633700010004
Amberg-Sulzbach	Teichgebiet westlich Freihung	34	633700010003
Amberg-Sulzbach	Teichgebiet westlich Freihung	35	633700010002
Amberg-Sulzbach	Teichgebiet westlich Freihung	36	633700010001
Amberg-Sulzbach	Etzmannshof	52	643600010000
Amberg-Sulzbach	Vilstal bei Kuemmersbuch	53	643600020002
Amberg-Sulzbach	Vilstal bei Kuemmersbuch	54	643600020001
Amberg-Sulzbach	Vilstal noerdlich Wolfsbach	69	663700010002
Amberg-Sulzbach	Vilstal noerdlich Wolfsbach	70	663700010001
Amberg-Sulzbach	Lauterachtal bei Adertshausen	76	673700010000
Cham	Markbach Aue bei Krausenoed-Tiefenbach	68	654100040000
Cham	Schwarzachtal bei Schoenthal	72	664100010000
Cham	Chambtal bei Furth im Wald	73	664300010000
Cham	Regental zwischen Poesing und Michelsdorf- Cham	77	674100020000
Cham	Regental zwischen Michelsdorf-Cham und Altenmarkt	78	674100030000
Cham	Gewerbegebiet Cham-Michelsdorf	79	674100040000
Cham	Angerweiher bei Untertraubenbach	80	674100050000
Cham	Chambtal zwischen Arnschwang und Kothmaiss- ling	81	674200010000
Cham	Altwiesen westlich Raenkam	82	674200020000
Cham	Am Quadfeldmuehlbach suedoestlich Cham	83	674200030000
Cham	Chambtal suedlich Kammerdorf	84	674200040000
Cham	Regental, Piedendorfer Weide noerdlich Chammu- enster	85	674200050000
Cham	Janahof	86	674200060000
Cham	Brunn-Haidhaeuser-Scharlau	91	684100010000
Cham	Matzelsdorf	92	684300020000
Cham	Traidersdorf	93	684300030000
Cham	Kaitersbach	94	684300040000
Cham	Dachsenbuehl	95	684300050000
Neumarkt i.d.OPf.	Schwarze Laber Aue bei Ollertshof	74	673500010002
Neumarkt i.d.OPf.	Schwarze Laber Aue bei Ollertshof	75	673500010001
Neumarkt i.d.OPf.	Schwarzachtal unterhalb Kauerlach	87	683300010000
Neumarkt i.d.OPf.	ND ""Quellmoor"" suedlich Waltersberg	88	683500010000

Neumarkt i.d.OPf.	Main-Donau-Kanal bei Plankstetten	96	693400010004
-			
Neumarkt i.d.OPf.	Main-Donau-Kanal bei Plankstetten	97	693400010003
Neumarkt i.d.OPf.	Main-Donau-Kanal bei Plankstetten	98	693400010001
Neumarkt i.d.OPf.	Main-Donau-Kanal bei Plankstetten	112	693400010002
Neumarkt i.d.OPf.	Vogelfreistaette NSG Schwarzachwiesen bei Freystadt	113	673300050000
Neumarkt i.d.OPf.	Schwarzachwiesen nordoestlich Ebenried	114	673300040000
Neustadt a.d.Waldnaab	Haidennaabaue von Haigamuehle bis Troschel- hammer	22	623700020000
Neustadt a.d.Waldnaab	Noerdlich Parkstein	23	623800010000
Neustadt a.d.Waldnaab	Oestlich Parkstein-Ziegelhuette	24	623800020000
Neustadt a.d.Waldnaab	Noerdlich Rotzenmuehle	25	623900060000
Neustadt a.d.Waldnaab	Suedoestlich Sankt Quirin	26	623900070000
Neustadt a.d.Waldnaab	Noerdlich Hegenweiher	29	633600020000
Neustadt a.d.Waldnaab	Haidenaabaue von Steinfels bis Weiherhammer	37	633800010000
Neustadt a.d.Waldnaab	Haidenaabaue von Weiherhammer bis Oberwildenau	38	633800020000
Neustadt a.d.Waldnaab	Erpetshof am Weiher	39	633900010000
Neustadt a.d.Waldnaab	Vohenstrauss, westlich Elm	40	633900020000
Neustadt a.d.Waldnaab	Nordoestlich Waldau	41	633900030000
Neustadt a.d.Waldnaab	Hagenlohe, Niedermoor Georgenberg	42	634000010000
Neustadt a.d.Waldnaab	Pleystein, westlich	43	634000020002
Neustadt a.d.Waldnaab	Pleystein, westlich	44	634000020001
Neustadt a.d.Waldnaab	Pleystein, Richtung Kuhbuehl	45	634000040000
Neustadt a.d.Waldnaab	Pleystein, Hasenbuehl am alten Bahndamm	46	634000060000
Neustadt a.d.Waldnaab	Suedlich Reinhardsrieth	47	634000080000
Neustadt a.d.Waldnaab	NSG ""Pfrentschwiese – Torflohe""	48	634100010000
Neustadt a.d.Waldnaab	Nordoestlich Buechelberg	49	634100020000
Neustadt a.d.Waldnaab	Am Woelflweiher bei Waidhaus	50	634100030000
Neustadt a.d.Waldnaab	Grenzgebiet oestlich Markt Waidhaus	51	634100040000
Neustadt a.d.Waldnaab	Lohhof oestlich Gaisheim	55	644000010000
Neustadt a.d.Waldnaab	Pauenrieth	56	644000020000
Neustadt a.d.Waldnaab	Haarbach-Wiesen	57	644100010000
Neustadt a.d.Waldnaab	Teufelsstein	58	644100020000
Neustadt a.d.Waldnaab	Brunnenlohe / Kreuth	59	644100030000
Neustadt a.d.Waldnaab	Gmeinsrieth	60	644100040002
Neustadt a.d.Waldnaab	Gmeinsrieth	61	644100040001
Regensburg	Auwiesen bei Kallmuenz	89	683700010000
Regensburg	Pfattertal bei Moosham	99	703900010000
Regensburg	Donautal suedlich Tiefenthal (Gmuender Au)	100	704000050000
Regensburg	Donautal suedlich Tiefenthal	101	704000060002
Regensburg	Donautal suedlich Tiefenthal	102	704000060001

Regensburg	Donautal suedlich Oberachdorf (Polder Woerthof)	103	704000070000
Regensburg	Donautal bei Polder Stoecklwoerth	104	70400080000
Regensburg	Donautal bei Pfatter (Kreuzwoert, Obere Au)	105	70400090003
Regensburg	Donautal bei Pfatter (Kreuzwoert, Obere Au)	106	70400090002
Regensburg	Donautal bei Pfatter (Kreuzwoert, Obere Au)	107	70400090001
Regensburg	Laabertal bei Langquaid	108	713800010002
Regensburg	Laabertal bei Langquaid	109	713800010001
Regensburg	Laabertal bei Schierling	110	713800030000
Regensburg	Laabertal bei Aufhausen	111	713900020000
Schwandorf	Ascha-Aue bei Schallerhammer	62	644100050000
Schwandorf	Drechselbergwiesen suedlich von Schoensee	63	644100060000
Schwandorf	Stadlerner Wiese bei St 2159 zwischen Weberhaeuser und Stadlern	64	644100070000
Schwandorf	Schoenseer Wiese bei Preisshof	65	654100010000
Schwandorf	Bayerische Schwarzach-Aue bei Neumuehle	66	654100020000
Schwandorf	Bayerische Schwarzach-Aue bei Charlottenthal	67	654100030000
Schwandorf	Schwarzachtal bei Schoenau	71	663900010000
Schwandorf	Auwiesen bei Kallmuenz	89	683700010000
Tirschenreuth	Feldgebiet nordwestlich von Konnersreuth	1	593900040000
Tirschenreuth	Erllohe	2	603700010000
Tirschenreuth	Kainzbach, suedlich Kleinsterz	3	603900010000
Tirschenreuth	Wondrebaue westlich Wondreb	4	604000010000
Tirschenreuth	Rehberg und Krebsbach westlich Maehring	5	604100010000
Tirschenreuth	Renaturierungsflsche Lohbach noerdlich Maehring	6	604100020000
Tirschenreuth	Bauschuttdeponie mit Heckenstruktur und Wiese	7	604100030000
Tirschenreuth	Brachflaeche suedlich Maehring	8	604100040000
Tirschenreuth	Brandweihergebiet 700 m westlich Altensteinreuth	9	613700030000
Tirschenreuth	Gumpener Trat, 1 km nordwestlich Gumpen	10	613900020000
Tirschenreuth	Breitwiesen noerdlich Gumpen	11	613900030000
Tirschenreuth	Fichterwiesen nordwestlich Hohenwald	12	613900060000
Tirschenreuth	Wiesen westlich und suedlich Taunateich	13	613900090000
Tirschenreuth	Unterer Stadtteich am suedlichen Ortsrand Tirschenreuth	14	613900130000
Tirschenreuth	Westlich Seidlersreuth	15	613900160000
Tirschenreuth	Westlich Adlerteich	16	613900170000
Tirschenreuth	Westlich Wurzerteiche, noerdlich Tirschenreuther Waldnaab	17	613900180000
Tirschenreuth	Oestlich Kainzbachteiche	18	613900190000
Tirschenreuth	Wiesen zwischen Poppenreuth und Redenbach	19	614000040000
Tirschenreuth	Lehmwiese suedlich Baernau	20	614000050000
Tirschenreuth	Ziegelhuette, nordoestlich Griesbach	21	614000060000
Tirschenreuth	Herrnegarten im Grenzgebiet, westlich Rotbaechl	27	624000020000
Tirschenreuth	Baernau – Altglashuette	28	624000030000

Hinweise zum Anhang 1:

Als Bestandteil dieses Anhangs 1 befindet sich als <u>Anlage 1</u> eine Übersichtskarte, in denen die von der Gestattung ausgenommenen Wiesenbrütergebiete im Maßstab 1 : 500.000 abgebildet sind. Anhand dieser Karte kann festgestellt werden, ob eine landwirtschaftlich genutzte Fläche in einem Wiesenbrütergebiet liegen könnte. Die in der Übersichtskarte eingezeichneten Nummern finden Sie in Spalte 3 der im Anhang 1 befindlichen Tabelle.

Für eine flächenscharfe Einsichtnahme der im Anhang 1 in einer Tabelle ausgewiesenen Wiesenbrütergebiete kann auf das Portal "FIN-Web" zurückgegriffen werden. Die Einsichtnahme erfolgt im Internet unter folgender Adresse:

http://fisnatur.bayern.de/webgis

Das für die Benutzung von "FIN-Web" notwendige Programm "Java" können Sie kostenlos unter https://java.com/de herunterladen.

Eine für diese Einsichtnahme speziell erstellte Kurzanleitung zur Bedienung von "FIN-Web" kann unter folgender Adresse aufgerufen werden

https://www.lfu.bayern.de/natur/doc/kurzanleitung finweb wbk.pdf

Bei auftretenden Problemen mit "FIN-Web" können Sie sich per E-Mail – <u>fisnatur@lfu.bayern.de</u> – an den technischen Support des LfU wenden.

Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Regensburg vom 15. Februar 2023 (Beteiligungsverfahren zur 15. und 16. Änderung des Regionalplans)

Gemäß Art. 16 Abs. 3 BayLpIG (Bayerisches Landesplanungsgesetz) vom 25. Juni 2012 (GVBI S. 254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2020 (GVBI S. 675), wird nachstehend bekannt gemacht:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Regensburg hat in seiner Sitzung am 15. November 2022 beschlossen, ein ergänzendes Beteiligungsverfahren gem. Art. 16 Abs. 6 S.3 BayLpIG zur 15. Änderung des Regionalplans und die Beteiligung gem. Art. 16 Abs. 1 u. 3 BayLpIG zur 16. Änderung des Regionalplans durchzuführen.

Die 15. Änderung des Regionalplans umfasst die Neufassung des Kapitels VI "Soziale und kulturelle Infrastruktur" (bisher: Bildungs- und Erziehungswesen, kulturelle Angelegenheiten") und die Aufhebung des bisherigen Kapitels B VIII "Gesundheits- und Sozialwesen", welches in das neue Kapitel VI integriert wird.

Die 16. Änderung des Regionalplans umfasst die Neufassung des Kapitels III Land- und Forstwirtschaft (bisher: Kapitel B III Land- und Forstwirtschaft).

Der Fortschreibungsentwurf liegt vom 15. März 2023 bis einschließlich 21. April 2023 zu jedermanns Einsicht bei folgenden Stellen aus:

Regierung der Oberpfalz, Gebäude D, Ägidienplatz 1 in 93047 Regensburg, Zimmer D 221. Regierung von Niederbayern, Regierungsplatz 540 in 84028 Landshut, Zimmer E 11, Gartengebäude.

Die Unterlagen können von Montag bis Donnerstag von 8.30 bis 11.45 Uhr und von 14.00 bis 15.30 Uhr und Freitag von 8.30 bis 11.45 Uhr eingesehen werden.

Gleichzeitig ist der Fortschreibungsentwurf auf den Internetseiten des Regionalen Planungsverbandes Regensburg (www.region-regensburg.de → "Regionalplan"→ "Laufende Fortschreibungen")

der höheren Landesplanungsbehörde bei der Regierung der Oberpfalz

(www.regierung.oberpfalz.bayern.de → "Service" → "Raumordnung, Landes- und Regionalplanung" → "Regionalplanung" → "Regionalpl

www.regierung.oberpfalz.bayern.de/service/landes und regionalplanung/regionalplanung/index.html

und der höheren Landesplanungsbehörde bei der Regierung von Niederbayern (www.regierung.niederbayern.bayern.de → "Aufgabenbereiche" → "Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr" → "Raumordnung, Landes- und Regionalplanung" → "Regionalplanung" → "Regionalplan Regensburg") https://www.regierung.niederbayern.bayern.de/service/raumordnung/regionalplanung/index.html

einsehbar.

Bis zum Ablauf der öffentlichen Beteiligungsverfahren gem. Art. 16 BayLplG am **21. April 2023** wird Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegenüber dem Regionalen Planungsverband Regensburg, Postfach 1405, 92304 Neumarkt i.d.OPf. (E-Mail: <u>planungsverband@landkreis-neumarkt.de</u>) gegeben.

Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet.

Neumarkt i.d.OPf., 15. Februar 2023

Willibald Gailler Landrat Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2023; Hinweis auf die Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2023 wurde im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 2 am 15. Februar 2023, S. 18 amtlich bekannt gemacht.

Sie liegt samt ihren Anlagen in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg bei der Stadt Nürnberg, Direktorium Bürgerservice, Digitales und Recht, Plobenhofstraße 1-9, 90403 Nürnberg während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.